

Kapitulation Max Prokop von Törring von 1788

A: BayHStA Urkunden Freising 1788: gebundenes Papierlibell mit den Unterschriften von 11 Domkapitularen¹ und Johann Nepomuk von Wolfs (173) als Bevollmächtigtem Max Prokop von Törrings (145)

B: BayHStA HL 3 7/1: Abschrift des domkapitulischen Archivars Simon Rasshofer vom 20. März 1789; mit "concordantia cum Clementinis de ao. 1687 per transactionem ao. 1693 firmatis" bzw. weiteren Begründungen einzelner Punkte am Rand

Wahlcapitulation von 1788

Im nammen der allerheilligst, unzertheilten Dreyfaltigkeit Gott vaters, sohn und heiligen geistes.

Kund und zu wissen. Na[ch]dem das bistum Freysing durch das unterm 15^{ten} März abhin erfolgte höchstbetrübte hinscheiden weyland des hochwürdigsten fürst und herrn Ludwig Josephs bischofens zu Freysingen des heil^{en} röm^{en} reichs fürst in erledigung gediehen, sohin uns dom-probst, domdechante, scholastico, dann gesammten domkapitel des fürstlichen hochstifts Freysing zukommet und oblieget, unserm andurch verweisten hochstift mit einem anderen ober-haupt, bischofen und fürsten mittels freyer canonischer wahl fürzusehen; so haben wir uns von obhabenden theüren pflichten wegen verbunden erachtet, mit gemeinsammer vorläufiger einverständnis unser augenmerck dahin hauptsächlich zu richten, wie bey künftiger regierung sowohl in spiritualibus als temporalibus die wohlfart des in mehreren wegen sehr betrangten und in grossen schulden-last versenckten hochstifts befördert, denen entstehenden irrungen und mißhälligkeiten vorgebogen, dann die gute

¹ Propst Franz Eustachius von Hornstein (139), Dekan Johann Nepomuk von Ströhl (156), Scholaster Johann Joseph von Westernach (138), Anton Ernst von Breuner (132), Ägid Oswald Colonna (142), Joseph Karl von Lerchenfeld (146), Joseph Anton von Königsfeld (147), Ludwig Adam von Etzdorf (149), Heinrich Karl Roth von Schreckenstein (153), Franz Emanuel von Törring (154), Johann Christoph Indobler (157).

verständnis zwischen haupt und gliedern bestmöglichst beybehalten werden könnte.

In gefolge dessen und zu erreichung sothannen entzweckes haben wir endes unterschriebene uns sammt und sonders über nachfolgende puncten dergestalten vereinbaret, daß, auf welchen immer aus uns die canonische wahl ausfallen sollte, ein solches von nun an, wie hinnach sich bey seinem wort, trey und glauben anheischig mache, solche wehrend seiner regierung auf das genaueste zu halten. Als

1^{mo} Solle ein zukünftiger bischof und fürst sich nicht nur allein die wohlfart und aufrechthaltung des hochstifts überhaupts bestermassen vor allen angelegen seyn lassen und dieses befördern, sondern auch nebst deme verbunden seyn, das dom-kapitel in allen dessen geschäften, händlen, sachen und angelegenheiten getreulich handzuhaben und gegen all wiedriges als das haupt desselben diese seine mitglieder kräftigst zu schützen und zu beschirmen. Auch da

2^{do} das allhiesige hochstift Freysing zwar schon von alters her in der reichs matricul sowohl an contingents- als anderer praestation viel zu hoch und übermässig beleget, auch sonsten der in denen öesterreichischen landen liegenden gütern und hievon erforderenden steüren und anlagen halber gegen vorigen zeiten äusserst beschweret und überladen, so solle ingleichen ein zukünftiger bischof und fürst alles fleises darob und eifrigst bedacht seyn, die bereits bey dem reich anhängig gemachte steür-moderation möglichst zu betreiben und zu erwirken, nicht weniger auch in dem öesterreichischen dem hochstift eine erleichterung zu verschaffen.

3^{tio} Zumalen versehenen rechtens ist, daß ein zeit^{er} bischof und fürst zu steter residenz bey seinem bistum verbunden seye, so solle ein zukünftiger allhiesiger bischof in oberhirtlicher wachtharkeit bey diesem seinem bistume ebenfalls verbleiben, und da je derselbe aus erheblichen ursachen von alhier auf eine zeit abwesend seyn müste, jederzeit wenigstens einen aus denen allhiesigen domkapitularn tanquam canonicum a latere bey sich haben, so ihme in

allhiesigen hochstifts- und bistums vorfallenheiten mit rath und that an handen gehen möge, ohne daß man dießfalls bloß von anderen abhängen müßte.

Wehrend solcher abwesenheit aber solle die stadthalterey jederzeit einem zeitlichen domdechant überlassen und nach erheischenden vorfallenheiten ein anderer capitular hierzu substituirt werden.

4^{to} Ist zwar einem gesamten domkapitel genüßlich bekannt, mit was für einen wichtigen schulden-last das hochstift Freysing schon zum voraus beladen, und diesen zu vergrößern im geringsten mehr zulässig, sondern vielmehr nach dem allerhöchst kayserlichen judicato vom 24^{ten} November 1777 selbst ohne all weiters höchst nöthig seyn will, selben auf was nur immer mögliche weise abzutragen;

demnach dann solle sich auch ein zukünftiger bischof und fürst vor allen obgelegen seyn lassen, auch die schuld und verbündlichkeit auf sich haben, seinen hofstaat der gestalten eingezogen und mässig anzuordnen, dann die sache überhaupt so einzurichten, daß von den ihm gebührenden hochstifts einkünften nicht nur die nöthigen ausgaben bestritten und die laufenden interessen ab der beym hochstift anliegenden capitalien jederzeit richtig bezahlt, sondern auch an obermelten schuldenlast alle jahre die summa von zehen tausend gulden abgeführt werde; wozu er dann, wie von den bischöfen Stephan und Veit Adam zum theil schon geschehen, auch von Joseph Clemens, Johann Franz und Johann Theodor ausdrücklich bedungen worden, jährlich alle gefälle der freyen reichsherrschaft Burgrain, wie die immer namen haben mögen, zu verwenden, dann in subsidium, wenn diese dazu nicht erklücklich wären, die Freysingische hofpreyams renten zu unterstellen, und daß solche zu verstandener schulden-abzahlung richtig verwendet werden, alle jahre dem domkapitel zu beweisen schuldig und verbunden seyn solle. Und wenn wieder [!] verhoffen ein rückstand an interessen oder dergleichen zurückgelassen werden solle, so solle er sich verbündlich machen, unter keinen vorwand zu verlangen, daß solcher jemals dem hochstift zu last falle, sondern selbst zusagen und angeloben, daß selber von seinen eigenen vermögen oder verlassenschaft abgeführt werden müsse; weswegen er gleichwohl dahin trachten müsse, eine solche anordnung und einrichtung zu treffen, daß bey

erträglichen und guten Jahren das nöthige für minder erträgliche oder unglückliche Jahre erspart werden könne.

5^{to} Solle ein zukünftiger Bischof und Fürst das Stift und Domkapitel bey ihren Freyheiten, Immunitäten, Privilegien, Rechten, Herkommen, Gewohnheiten, Gerechtigkeiten, Statuten, Nutzungen, Jurisdictionen und Gerechtsamen nicht alleinig verbleiben lassen, sondern sie auch wider alle die, so sie daran turbieren, irren, hindern oder sich darwider setzen wollen, nach allen seinen Vermögen schützen, schirmen und handhaben, auch ihnen in allweg treuen Beystand leisten, dann alle Gnaden- und Freyheitsbriefe, so den Domkapitulischen Gerechtsamen praejudicierlich seyn möchten, revocieren. Hauptsächlich aber soll ein gnädigster Herr Ordinarius nach seinen aufhabenden schweren Pflichten nicht gestatten, daß wieder [!] die geistliche Immunität und das Privilegium fori der Geistlichkeit von wem immer und absonderlich von den weltlichen Stellen in territorio immediato etwas unternommen werde, wie erst neuerlich via facti und wieder [!] alles recht, Gewohnheit, unfürdenkliches Herkommen und ruhig besessene Privilegia geschehen ist.

Und daher soll celsissimus gedacht weltlichen Stellen alles ernstes auftragen, daß sie contra personas ecclesiasticas in causis tam criminalibus quam civilibus, am allerwenigsten in personalibus keine Klage annehmen, sondern die Kläger ad forum competens ecclesiasticum verweisen, sofort keine Gelegenheit geben sollen, wodurch in der Folge auch der bischöflichen Jurisdiction Nachtheil zugezogen und conflictus jurisdictionis veranlassen wurde.

Das widerrechtlich beschlossene aber soll als ungeschehen betrachtet werden und den Rechten und Freyheiten des hochwürdigen Domkapitels unnachtheilig seyn.

Auch soll ein künftiger Fürst-Bischof bey was immer für rechtlichen Aufschlüssen bloß aus höchst seinem Cabinet die Entscheidungen an dasselbe emaniren lassen.

6^{to} Ein zukünftiger bischof und fürst solle auch nicht verlangen, in electionibus decani et scholastici sich einzumischen, auch die confirmation derselben nicht durch deren vorstellung bey der geist^{en} regierung, sondern in eigener person, oder in seiner abwesenheit schriftlich auf eines domkapitel vorgehend-gebührende requisition vornehmen.

Wie er auch ein domkapitel, domprobsten, domdechanten und scholasticum und jeden in besonderheit bey ihren gerichteren, jurisdictionen, freyheiten, obrigkeiten und possessionen ruhig und ungehinderet belassen solle.

7^{mo} Solle ein zukünftiger bischof und fürst das domkapitel und dessen absonderliche personen, wie nicht weniger ihre haab und gütter allerdings von allen anlagen, steüren, contributionen und beschwerden entladen und entheben.

Worunter auch unser domkapitel incorporirte güter, pfarrern und dem khor zugethane vicarii, benef., dann durchaus unsere bediente begriffen seyn sollen.

Und wie dann zumalen kurze zeithero von denen verlassenschaften der domkapitlischen beamten und bedienten eine nachsteür praetendiret werden wolle, solches aber wider alhiesiges herkommen sowohl als bey anderen hochstiftern übliche observanz lauffet, so sollen berührt unsere beamte und bediente damit verschonet und befreyet seyn.

8^{vo} Sollen ebenfalls die dom-herren von allen aufschlag, accis und anderen derley impositionibus auf wein, bier, fleisch, brod und all anderes, so sie in ihren haus verbrauchen, durchaus befreyet seyn und dergleichen von ihnen nicht gefodert werden, und wann sich auch anbegebete, daß der künftige bischof von s^r päbstlichen heiligkeit über die geistlichkeit in dioecesi Frisingensi eine decimation erhielte, solle selbe gegen das domkapitel niemals extendiret und gebraucht werden.

9^{no} Zumalen auch herkommens, daß sich die dom-herren des weydwerks herwärts der Isar, so weit sich der Freysingische gejaids district erstrecket, zu gebrauchen haben; also sollen sie noch fürohin von einem zukünftigen bischof

und fürsten ungehindert dabey gelassen werden, und alles gewild oder auch federwildbräth, ändten und anderes geflügel diesseits der Isar von dem reihe inclusive an zu birschen, zu jagen, zu hetzen, zu schiessen und in anderweg zu fangen, ihnen frey stehen, erlaubet und zugelassen seyn; wobey die gnädige herren hochselbst eine discretion gebrauchen werden.

Denen hofbedienten aber und anderen, wie die auch sind, als oberstjägermeister, cavaliers, jägern, burgern und anderen soll dergleichen weidwerk dießeits der Isar aufgehoben seyn, und keinen geistlichen noch weltlichen zu schmälern deren dom-herren lust einige solche freyheit ohne einwilligung des domkapitels ertheilet werden; und im fall aus denen obbemelten personen eine dessen sich anmassete, sollten die dom-herren berechtigt seyn, selben bey betretung nicht nur die flinten abzunehmen, sondern auch ihne zur gebührender strafe durch dessen behörige obrigkeit ziehen zu lassen.

Zu vermeidung aber aller zwischen einem künftigen fürsten und einem domkapitel hierinn entstehen mögenden irrungen wäre denen hofjägern der ernstliche auftrag zu thun, diese förste, in welchen das kleine weidwerk dem hochwürdigen domkapitel zugehöret, nur mit gezogenen kuglrohren, keineswegs aber mit einer flinte zu besuchen, dergestalten, daß, wenn einer sich mit einer flinte in angeführten försten betreten lassen würde, selber als ein frevler von dem obristjägermeisteramt gestraft werden solle.

10^{mo} Ebenmässigen verstand solle es auch haben mit dem fischen, und solle solches mit dem angel, auch mit dem gern und schiessen aller orten, wo die fisch dießeits der Isar zu bekommen, denen dom-herren, doch in ihrer selbst eigenen gegenwarth zustehen, allen anderen aber, sonderlich in der inneren und äusseren Mosach verboten seyn.

Eben berührte innere und äussere Mosach soll auch von einem zukünftigen bischofen und fürsten keinen fischer verlassen, noch mit jährlichem ausfischen eröediget, sondern dem herkommen nach die fischung alleinig zu drey jahren vorgenommen werden.

Hingegen solle einem zukünftigen bischofen und fürsten ausdrücklich vorbehalten seyn, alles hohe roth und schwarze, wie auch dändl wildprät diesseits und dann all anderes klein und grosses wildprät und weidwerk jenseits der Isar, so weit sich der Freysingische gejaids-bezirck erstreckt, also zwar, daß daselbst durchgehends der verbante wildban eines zeitlichen bischofes und fürstens seyn solle.

Da sich aber ein dom-herr wieder [!] obgesetzte artickel ein oder mehr vergreifen würde, und solches hinlänglich gegen ihn konte beygebracht werden, solle selbiger von einem domdechante nach discretion gestraft, diese ordnung und befreung aber nicht gemindert, geändert, suspendiret noch aufgehoben werden.

11^{mo} Soll auch ein zukünftiger bischof und fürst alten gebrauch nach die domcapitularn mit wildprät versehen und jedem jährlich um Jakobi einen hirsch oder 18 f. und um Martini ein st[uk]. wild oder für das st[uk]. wild 10 f. oder 2 dändl, dem domprobst und domdechanten aber zwey hirsch oder 36 f. samt einen st[uk]. wild oder wieder für letzteres 10 f. oder zwey dändl zu hause liefern, und im fall auch an schwarzen wildprät was sonderes vorhanden seyn sollte, davon ebenfalls ihnen domcapitularn etwas mittheilen lassen.

12^{mo} Zumalen herkommens, daß ein bischof zu Freysing an zerschiedenen festtagen des jahres hindurch öffentlich in der domkirche pontificiren solle, so solle unßer zukünftiger bischof und fürst diesem (so viel es die umstände zulassen) zu verherlichung des allerhöchsten dienst Gottes ebenfalls nachkommen und die jenige capitularn, so ihm assistiren, zur tafel berufen oder jedem derselben einen species ducaten verreichen.

13^{tio} Nebenbey hat ein zukünftiger bischof und fürst dem alten herkommen gemäß an denen vornemsten festen und jahrs-zeiten, als in festis dedicationis ecclesiae cathedralis, corporis Christi, translationis s^{ti} Corbiniani, circumcisionis Domini, wie auch an dem fasnacht-sontag, die dom-herren zu gast zu halten oder jedem einen ungarischen ducaten darreichen zu lassen.

14^{to} Nachdem ebenfalls uralten herkommens ist, daß die dom-herren, so in residentia sich befinden, mit holz aus dem Freysingischen forst zu ihrer hausnoth[d]urft versehen worden, so solle auch ein zukünftiger bischof und fürst jedem domcapitularn, so in residentia sich befindet, achtzechen, dem dom-probsten und dom-dechant aber jedem sechzig waldklafter holz, wie selbe herkomlich abgereicht worden, aus ernanntem Freysinger forst auszeigen und geben lassen, widerholten forst aber wie nicht weniger andere gehölz möglichst schonen.

In dem fall aber ermelter forst allzusehr abgeöediget wurde, sollen alsdann von Werdenfels und Garmisch die flöß auf seine unkosten herausgebracht und aus selben jedem dom-herrn seine 18 kf. abgefolget werden, doch aber, daß ein jeder, wie allzeit gebräuchig gewesen, daß hacker-lohn selbst abführe.

Im übrigen aber aus wiederholten forst ohne bewilligung eines domkapitels nichts namhaftes verkaufen oder aböedigen zu lassen befugt seyn.

15^{to} Weilen auch von alter gewohnheit her und kraft des darüber von denen biesherigen bischöfen und fürsten abgelegten juramenti episcopalis jederzeit etliche dom-herren zu räthen genommen worden, so solle ein zukünftiger bischof und fürst dieses ebenfalls zu halten schuldig seyn, selbe auch nach befindung ihrer qualitaet und tauglichkeit als des stifts membra und mitglieder in denen höheren ämtern billich vorziehen.

Hingegen keine pfarrvicarios, caplaen, beneficiaten oder welche einem domkapitel sonst in oder ausser des khors obligirt oder verbunden sind, ohne wissen und willen des domkapitels in diensten noch räthe annehmen.

Wohl aber jedesmal zu seinen sowohl geistlich- als weltlichen raths praesidenten einige ex gremio capitulari aussuchen, doch dergestalten, daß eine person nicht zwey praesidenten-stelle[n] vertreten möge, denen hingegen zu gebührenden recompensation jedem 300 f. jährlich verreicht werden sollen.

Über das sollen auch von einem zukünftigen bischofen und fürsten 3 bis 4 geheimde räthe (deren er sich in arduis absonderlich gebrauchen möge) aus

denen dom-capitularn, gleich es bey anderen hochstiftern gewöhnlich, aufgestellt und ihnen ein beliebige ergözung erfolget, aus denen nebenstiftern aber keiner hierzu angenommen werden.

Im übrigen solle er auch nicht gestatten, daß einer aus seinen ministern, officirn, räthen und beamten, was condition er immer auch seyn möge, in publicis actibus, mahlzeiten und anderen zusammenkünften die praecedenz vor denen dom-capitularn haben oder nehmen solle.

Wie ingleichen hätte er nicht zu gestatten noch zuzulassen, daß die praelati regulares dem dom-probsten und dom-dechanten vorgehen, sondern dießfalls dem Salzburgischen metropoliten sich gleichförmig halten und in allweg des dom-capitels hoheit, aufnehmen, privilegia und praeeminentien befördern und sich angelegen seyn zu lassen.

16^{to} Seinen hof-marchal, stall- und jägermeister, räthe, pfleger und andere solle ein zukünftiger bischof und fürst einem domkapitel gebräuchigermassen vorstellen lassen.

Die geschäfte des hochstifts sollen denenjenigen, so deme nicht gelobet noch verpflichtet, nicht anvertrauet noch untergeben, auch keinem, wer der auch seye, ohne gewöhnliche caution und porgschaft einige pfleg- oder herrschaftsverwaltung weder in noch ausser land, weniger solche auf jahr, leib oder bestand ohne vorwissen und einwilligung eines domkapitels verlassen, noch zugegeben werden, daß einer, so von dem hochstift eine pfleg besitzt, selbe durch einen pflegsverwalter versehen lasse, welches jedoch auf die in der nachbarschaft gelegene pflegen nicht zu verstehen ist.

17^{mo} Wann ein dom-herr von einem zeitlichen ordinario mit einem pfarr absent, beneficio oder sonstigen amt begnadet würdet, solle er jederzeit von aller taxa gänzlich befreyet seyn, wie auch die von kurzer zeither bey vergebung deren pfarreyen, beneficien und auch anderen diensten neüerlich eingeführte taxen durchaus vor künftighin anmit abgethan seyn sollen.

18^{vo} Demnach herkommens, daß ein jeder bischof und fürst einen ornat aus eigenen miteln beyzuschaffen habe, als solle dieses der zukünftige ebenfalls nicht ausser acht lassen, wie auch, was die übrigen paramenta, kirchenzierde und kirchen-gebäude anbelanget, solche der nothdurft nach aus der hofkammer neben denen zur kustorey eigenthomlichen einkünften unverhalten und beygeschaffet werden.

Der sum[m]us custos, so jederzeit einer aus denen domkapitularn, auch actu prebendatus und in residentia begriffen seyn solle, wird darauf besonders obacht tragen, über alle einnahm und ausgab jährlich bey der hofkammer in beyseyn zweyer dazu depudirten dom-capitularn richtige rechnung pflegen und sich über seine bestimmte und auf 250 f. reducirte besoldung nichts zueignen.

19^{no} Ein künftiger bischof und fürst solle einige vornehme hauptgebäu, anstellung der mayrschaften und anderes dergleichen ohne vorwissen und einwilligung des domkapitels nicht anfangen.

Die schlösser und andere gebäu gleichwohlen weeßentlich und baulich erhalten, auch die mayerschaften anderer gestalten nicht als obgedachter massen mit vorwissen und einwilligung des domkapitels verlassen oder vergeben.

20^{mo} Wie er auch ohne vorwissen und einwilligung des domkapitels andere neue religiösen in die hochstiftische herrschaften, besonders in die stadt Freysing, als welche mit dem kloster deren p.p. reformatorem genugsam versehen, und wieder [!] die form des aufgerichteten revers (worauf in allweg einiger bedacht zu nehmen seyn dürfte) graviret ist, nicht einzunehmen; und da er dergleichen vor beichtväter gebrauchen wollte, ihnen in geistlichen oder weltlichen regierungs-sachen sich einzumischen nicht gestatten solle.

21^{mo} Ein zukünftiger bischof und fürst solle das domkapitel wie auch den dom-probst, dom-dechant und scholasticum in ruhigen besitz deren ihnen incorporirten pfarreyen und beneficien belassen und sie in ihren darüber habenden gerechtsamen nicht im mindesten bekräncken oder beschweren; wessen sich die pfarrer mit aushändigung ordentlicher revers ihrer jährlichen

pension halber gegen dem domkapitel verbündlich gemacht, dabey solle dieses ohne allen process und weitläufigkeit gegen ihnen gehandhabet und manuteniret werden.

22^{do} Daferne wehrender regierung des zukünftigen bischofen und fürsten (so Gott gnädig verhütten wolle) sich anbegeben sollte, daß durch feindes gewald oder andere verderbliche zufälle ein domkapitel von Freysing weichen müßte oder daselbst sich nicht mehr erhalten könnte, so solle er solches und dessen absonderliche personen nicht hilf- noch trostlos lassen, sondern nach seinem und des hochstifts vermögen ihnen als ernannten hochstifts grösten theil und vornemsten mitgliedern etwan in ausländischen herrschaften, oder wie es sonsten seyn mag, den nothwendigen aufenthalt nach möglich- und erträglichkeit verschaffen und sich von ihnen nicht trennen.

23^{tio} Der vergleich, so zwischen Alberto Sigismundo christmildesten angedenkens, dann einem dom-kapitel in puncto diversorum gravaminum getroffen und von ihro päpstlichen heiligkeit Innocentio XI^{mo} de dato Romae sub annulo piscatoris die 16^{ta} Octobris anno 1683 confirmiret worden, solle in allen puncten von wort zu wort sanctissime gehalten werden.

24^{to} Die privilegia, monumenta, litteras feudorum und andere derley erhebliche documenta solle ein zukünftiger bischof und fürst auf das sorgsamste bewahren lassen, und wie ein solches vor das künftige besser geschehen konnte, mit dem dom-kapitel in überlegung nehmen.

Pro custodia archivii solle ein solcher bedienter aufgestellt werden, der nicht nur alleine einem zeitlichen fürsten und bischof, sondern auch dem dom-kapitel mit leiblichen eid verpflichtet seye.

Überhaupt wird der künftige gnädigste ordinarius sich pro securitate des hochstifts archivs und seine ordnung mit dem dom-kapitel auf eine zureichende art benehmen.

25^{to} Das laudum Philippi, so mit einem dom-kapitel aufgerichtet und bies anhero von allen dieses bistumes successoribus respee. antecessoribus

approbiret und ratificiret worden, solle von einem zukünftigen bischof und fürsten nicht nur allein ohnzerbrechlich gehalten, sondern von neuem wiederum approbiret, ratificiret und confirmiret werden.

In dessen gefolge auch der auf was immer sich an[be]gebenden veränderung von einem dom-kapitel aus dem gremio capitulari erwählte und ihme vorgestellte officialis ohne anstand confirmiret und nicht gestattet werden solle, daß ihme officiali in seinem officio und was die causas matrimoniales anbelanget (absonderlich die executiones bullarum matrimonialium) einiger eintrag beschehe.

26^{to} Ein gleiche beschaffenheit solle es auch haben mit denen anderen laudis, so zwischen dieses bistumes vofahren und einem dom-kapitel aufgerichtet worden, benantlich dem laudo Joannis archiepiscopi Salisburgensis den 27^{ten} April 1431 die jurisdiction eines dom-kapitels in canonicos betreffend, dem laudo Joannis cardinalis et episcopi de anno 1446 und dem laudo Conradi episcopi de anno 1319 in betref gewisser officien, so von einem dom-probst und dom-dechant abhängen und welche ihrer jurisdiction unterwürfig sind, also zwar, daß ein zukünftiger bischof und fürst das dom-kapitel bey denen in ernannten laudis enthaltenen privilegiis, constitutionibus und donationibus ruhig, ungestört belassen und nicht gestatten solle, daß von seinen bedienten oder officianten in mindesten dagegen gehandelt werde.

27^{mo} Es solle auch in allen vornehmen legationibus und abschickungen jederzeit ein dom-kapitular neben einem weltlichen rath gebraucht werden.

Wann ein vicarius generalis ad electionem praelatorum nicht selbst reisen wollte, solle er befugt seyn, einen aus denen dom-kapitularn dahin zu ersuchen, ad visitanda limina apostolorum solle ebenfalls jederzeit einer aus denen canonicis capitularibus abgeordnet werden.

28^{vo} Weilen sich auch vor diesem wegen des vicariats in spiritualibus einige mißverständnis ereignet, als solle hinkünftig solanes vicariat jederzeit einem canonico capitulari verliehen, selbiger aber, wie auch andere capitulares, so

räthe sind, wieder [!] das dom-kapitel in vorfallenden differenzen nicht gebrauchet werden.

29^{no} Pro suffraganeo oder vicario in pontificalibus solle jederzeit ein qualificirtes subjectum ex gremio capitulari ernenet, derselbe ohne wiederrede unausweichbar aufgestellt und dem nach entwurf des concilii Tridentini und deren päbstlichen verordnungen ein geziemendes salarium ausgezeiget und entrichtet werden.

Diesem solle in denen bischöflichen ämtern, so er anstatt eines zeitlichen ordinarii verrichtet, kein dom-herr bey dem altar dienen.

Wie er auch einige praecedenz in choro, capitulo oder räthen nicht haben, sondern wie ihn die ordnung secundum senium et ordinem calendarii betrifft, seinen rang nehmen solle.

30^{mo} Zumalen alhiesiges dom-kapitel einiges breyhaus nicht hat, wie doch demselben zu besserer beförderung seines nuzen eines zu errichten ohnverwehrt seyn würde, so solle intuitu dessen ermeltes dom-kapitel dasjenige emolumentum, so es bieshero bey verkauffung seines waizen in alhiesig- fürstlichen breyhaus gehabt, noch ferners zu genüssen haben.

Zu folge dessen [solle] sothaner waizen in dem höchsten Münchnerischen schrannenpreiß, welcher jedesmal von Martini bies liechtmeiß seyn wird, angenommen und bezahlet werden.

31^{mo} Zu aufnehmung sowohl der hofkammer als steür-rechnung sollen jederzeit zwey aus denen dom-kapitularn, so von dem dom-kapitel dependiret, beygezogen und dem letzteren annuatim ein exemplar von beeden rechnungen per modum duplicati eingehändiget werden.

32^{do} Die heimfallende lehen sollen fñrohin keinem anderen ohne verwilligung des dom-kapitels von neuem verliehen, sondern ad mensam episcopalem gezogen werden.

33^{to} Da sich zwischen einen zeitlichen bischof und fürsten, dann dem dom-kapitel einige streitigkeit- und irrungen erheben möchten, so solle selber sich nicht gleich selbstem recht sprechen oder mit schärfe verfahren, sondern in allweg dahin trachten, daß solche irrungen und mißhälligkeiten durch anderwärtige vermittlung gütlich beygelegt oder bey nicht verfang höherer orten durch ordentlichen rechts-weg ausgeführet werden.

34^{to} Gleichwie ein dom-kapitel darob zu seyn hat, daß die unbeweglichen güter des hochstifts ohne desselben einwilligung nicht verkauffet, verhandlet, verschrieben oder auf einige weis veralieniret, sondern, da dergleichen alienation von [!] dem vorbeygegangen wäre, solche wieder aufgehebet und revociret werde.

Also sollen auch hingegen von einem zeitlich ordinario die domkapitlische güter in gleiche obacht gezogen werden.

35^{to} Nachdeme in die steür-cassa üble verwendungen eingeschlichen, welche aus deme auch hauptsächlich hergerühret, daß selbe bey dem hofzahlamt zugleich verwaltet worden, so hat zwar das regierende dom-kapitel bereits damit die abänderung gemachet.

Um nun aber ferneren mißbrauch vorzubiegen, solle hinkünftig die steür-cassa von dem hofzahlamt separiret verbleiben und selbe von einem anderen dann dem hofzahlmeister versehen werden, solcher gestalten, daß der steür-cassier dem dom-kapitel alle jahr gleichmässig eine rechnung einzusänden angehalten werden solle.

36^{to} Ein zukünftiger bischof und fürst solle auch bedacht seyn, seinen hof, dicasterien, pflügen, hauptmannschaften und anderen ämtern mit solchen leüten zu besetzen, qui sint viri graves, idonei, sacrorum canonum et ecclesiasticae immunitatis observantes, die gute verständnis, fried und einigkeit zwischen einem regierenden herren und dom-kapitel zu erhalten sich befeissen.

Hingegen diejenige bediente, so unfried und uneinigkeit stiften, aus seinen diensten entlassen.

37^{mo} Zumalen kraft der von Joanne Francisco erwirkten bullae Benedicti XIII^{tii} die dom-probstey sowohl als die probsteyen von denen 3^{en} collegiat-stiffteren s^{ti} Andreae und s^{ti} Viti alhier, wie auch s^{ti} Zenonis in Isen der gestalten dem dom-kapitel afficiret worden, daß sie in casu vacaturae keinem anderen als einem dom-kapitularn können verliehen werden, und zwar einem solchem, qui magis de ecclesia majori meritis fuerit et desuper attestatum ab ordinario attulerit; als solle ein zukünftiger bischof und fürst in ertheilung sothaner attestaten sich darnach fügen, besonders soviel die dom-probstey anbetrifft, sothanes attestatum einem unter dreyen ertheilen, die ihm als magis meriti von dem dom-kapitel vorgestellet werden, wann sie [!] nicht sollte erwirkt werden können, daß eben gedachte probstey wie vorzeiten wiederum electiv werde.

Ferners solle jeder dieser pröbsten ipso facto residens et actu praebendatus seyn.

38^{vo} Die probstey s^{ti} Joannis Baptistae alhier, die probstey Petersberg, Matron genannt, die pfarr s^{ti} Laurentii in Oberföhring, das beneficium s^{ti} Georgii in Weng sollen bey sich ergebender vacatur jederzeit einigen aus dem dom-kapitel verliehen werden und dem letzteren die jurisdiction auf all seine incorporirte pfarreyen eingeräumt werden,² so auch von st. Salvators beneficio auf U. L. Frauen gottesacker in München zu verstehen.

39^{no} Wie auch das kasten- und forstamt mit anschaff- und ausfolglassung der gebräuchigen honoranz wie vorzeiten.

40^{mo} Zumalen nicht unbillig, daß die domcapitulares als mitglieder des hochstifts davon ebenfalls einer ergötzlichkeit, wie bey fast all anderen hochstiffteren gewöhnlich, sich zu erfreuen haben sollen; also hat ein zukünftiger bischof und fürst vor die sonst üblich geweste theilung der spolien einem jeden dom-capitularn jährlich an seinem wahltag 60 f. entrichten zu

² Rest des Satzes in A nachgetragen.

lassen, solchergestalten, daß, wenn je die umstände des hochstiftes es zulassen solten, einem jeden dafür ein mehreres von der generositaet eines künftigen bischofes angehoffet würde; und dies alles bey vermeidung, daß man sich ausser dessen bey seinem über kurz oder lang erfolgenden tod an die verlassenschafts massa halten würde.

41^{mo} Nachdeme Churbayrn schon vor vielen jahren gnädigst bewilliget, daß das dom-kapitel ihre in denen churfürstlichen land- und pfleggerichtern entlegene grund-unterthanen um die grundherrlichen forderungen selbst exequiren lassen dürfte, damit die domkapitlische beamte der hindernis und die unterthanen der kösten überhoben seyen, die gemeiniglich durch die klagstellung entstehen; so will ganz billig seyn, daß das dom-kapitel eine gleiche gutthat bey dem hochstift genüsse;

es wird dahero ein künftiger fürst seinen hochstiftischen beamten anbefehlen, daß selbe dem domkapitlischen rend- und kastenamt in exequirung der domkapitlischen in denen hochstift Freysingischen herrschaften und hofmärken gelegenen grund unterthanen nicht nur keinen einhalt bezeigen, sondern benöthigten fall vielmehr beförderlich seyn sollen.

42^{do} Da das dom-kapitel von alters hergebracht denen confugienten in der stadt Freysing das asylum zu ertheilen, in solchem recht aber einige jahre her turbiret worden; so hat der künftige fürst es bey sothanen alten herkommen und recht zu belassen, sohin nicht zu gestatten, daß einer, so mit dem sogenannten freyungs-schlüssel versehen und sonst kein delictum exceptum auf sich hat, in seiner ihme ertheilten befreymung im mindesten angefochten und zur inquisition gezogen werde.

43^{tio} Ein künftiger bischof solle den reinen chatholischen glauben in dem bistum erhalten und keine acatholicos, oder die dem wahren glauben zuwiederhandelnde principia führen, hereinbringen, und

44^{to} gehalten seyn, die mit Churbayrn obwaltende differenzien beyzulegen, die concordata und recess geltend zu machen und die jura des hochstifts in allweg

handzuhaben, auch das dom-kapitel in sonderheit der maut, accis und weggeld befreysachen halber auf das kräftigste zu manutemiren.

45^{to} Solle ein zukünftiger gnädigster ordinarius nicht zugeben, daß bey der geistlichen regierung neben den sich jedesmal von selbst verstehenden blos geistlichen räthen weltliche den secretaire- oder registrators-posten begleiten, sondern so viel immer thunlich auch clerici als kanzelisten angestellet werden.

46^{to} Hat höchstselber nicht minder die verbindlichkeit auf sich, daß die pfarreyen und beneficia saecularia unter keinerley vorwande extra casum necessitatis vel evidentis utilitatis den regularibus überlassen werden sollen.

47^{mo} Solle ein künftiger fürst-bischof keine tractaten oder conventionen mit dem durchlauchtigsten churhause Pfalzbeyrn anstossen, ohne das dom-kapitel dabey zuzuziehen.

48^{vo} Wird der neüe hochstifts-regent seinen leib-medicus absonderlich salariren, um das stadt physicat und das krankenhaus anderen medicis übertragen zu können, damit das publicum desto besser versehen und diese letztere nicht bemüssiget werden, sich ausser Freysingen gebrauchen zu lassen, wodurch die stadt ohne hilf bleiben muß.

49^{no} Solle ein künftiger fürst-bischof in allen etwas wichtigeren rescripten, so an das dom-kapitel erlassen werden, sich selbst unterzeichnen.

50^{mo} Solle sich höchstselber nicht in die verlassenschafts-auseinandersetzungen von jenen personen mischen, die unmittelbar unter dem dom-kapitel stehen, als die dom-herren, der stadt-pfarrvicarius bey st. Georgen, die domchorvicarii und beneficiaten, die domkapitlische officianten und subalternen etc., und zwar wenn sie auch gleich hofämter begleitet hätten.

51^{mo} Hat sich der künftige hohe ordinarius ohne consens des dom-kapitels der etwa von ihm für gut erachtenden coadjutorie halber mit niemand in einige tractaten einzulassen, dann die kosten pro confirmatione coadjutoriae seu electionis in episcopum ohne entgeld des hochstifts zu tragen.

52^{do} Wird höchstselber von dem hochstifts silber, so ihm eingewortet werden wird, nichts alieniren und, wenn er sich von hier weg begiebt, nichts davon mitnehmen.

53^{tio} Solle der künftige fürst-bischof unverzüglich den hochstiftischen statum activum et passivum herstellen lassen und solchen dem dom-kapitel vorlegen.

54^{to} Hat höchstselber die veranstaltung zu treffen, daß die cardinal v. Bayrische verlassenschaft dermaleinstens in bälde auseinander gesetzet, sohin nach auch

55^{to} mit jener des letztverstorbenen gnädigsten ordinarii eben so zu werke gegangen und mit beyziehung der hochstiftischen defensorum das geschäft verhandlet werde.

56^{to} Solle ein künftiger fürst-bischof sowohl bey den hier als ausländischen amten und cassen ein general-visitation und liquidation vornehmen lassen und selbe wo möglich alle 10^{en} jahre wiederholen. Endlich

57^{mo} solle vorstehende wahl convention alle jahr vermitels einer sowohl fürstlich- als domkapitlischen deputation um der darobhaltungs willen 8 tage vor Margaritha durchgangen und verlesen werden.